

FREMDFIRMENRICHTLINIE

Version:**D****Dok.-ID:****002614****Dok.-Typ****Hauptdokument****Prozesseigner:****Sicherheitsfachkraft****Dokumentenklasse:** **1: Dokument, das auch an Extern gegeben werden darf – kein Vertraulichkeitsvermerk!****Kontakt:****RAILONE GmbH**

Sicherheitsfachkraft | Holger Giebe

Tel +49 174 3132818

holger.giebe@railone.com | www.railone.com

Änderungshistorie

Rev.	Datum	Abschnitt/Kapitel) Änderungsvermerk	Ersteller
D	16.09.2025	Prozesseigner geändert von Leitung Produktion zu Sicherheitsfachkraft, Übertragung ins aktuelle Layout	Schierl

Geltungsbereich

Das vorliegende regelnde Dokument gilt für alle Geschäftseinheiten der deutschen Gesellschaften der PCM RAILONE Group.

Inhalt

1.	Vorwort	2
2.	Zuständigkeiten	3
3.	Pflichten der Fremdfirmen	3
4.	Personaleinsatz	4
4.1.	Allgemeines	4
4.2.	Unterweisung	4
5.	Betriebseinrichtung	5
6.	Arbeitssicherheit	5
6.1.	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen	5
6.2.	Gerüste und Leitern	6
6.3.	Betriebsmittel	6
6.4.	Abfallmanagement	6
6.5.	Persönliche Schutzausrüstung	7
6.6.	Gefahrstoffe	7
7.	Brandschutzordnung	7
8.	Zutritts- und Parkregelung	8
9.	Erlaubnisschein	9
10.	Verpflichtungserklärung zum Schutz von vertraulichen Informationen in der PCM RAILONE Group	11

1. VORWORT

Die Fremdfirmenrichtlinie sorgt für einen störungsfreien Ablauf von Arbeiten jeglicher Art und trägt wesentlich zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von allen Beschäftigten bei. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des internen und externen Ablaufes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Fremdfirmenrichtlinie ist zu archivieren. Die Unterlagen sind zugänglich aufzubewahren und bei Anforderung bspw. durch Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht oder Unfallversicherungsträger) vorzulegen.

Für die Aktualisierung dieser Verfahrensanweisung sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Brandschutzbeauftragte zuständig.

Die Werkleiter der RAILONE-Standorte sind dafür verantwortlich, dass die RAILONE Mitarbeiter Kenntnis über diese Fremdfirmenrichtlinie haben und dafür, dass die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Für die Einhaltung dieser Verfahrensanweisung sind die RAILONE-Mitarbeiter an den deutschen Standorten zuständig.

Die Abteilung Einkauf weist in ihren Bestellungen die Fremdfirmen darauf hin, dass diese Richtlinie bei der Durchführung von Arbeiten einzuhalten ist.

Der jeweilige Ansprechpartner im Werk holt die notwendigen Unterschriften (z.B. Verpflichtungserklärung zum Schutz von vertraulichen Informationen, Heißarbeitsschein,) von den Mitarbeitern/den Mitarbeiterinnen der Fremdfirma ein.

Grundlage für das sichere Verhalten und für Arbeiten auf oder an Anlagen von RAILONE ist die Fremdfirmenrichtlinie.

3. PFLICHTEN DER FREMDFIRMEN

Die Fremdfirmen sind verpflichtet, alle Mitarbeiter, also auch Führungskräfte und leitende Angestellte, vor Beginn der Tätigkeit bei RAILONE über den Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie zu informieren und zu unterweisen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter/innen die Weisungen dieser Richtlinie berücksichtigen. Bei Fragen und Problemen, insbesondere zur sicheren Arbeitsausführung, ist der Anlagenverantwortliche anzusprechen. Bei sicherheitsrelevanten Problemen müssen die Arbeiten ggf. bis zur Klärung des Sachverhalts eingestellt werden. Die beauftragten Tätigkeiten oder Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln erfolgen immer auf der Grundlage einer, ggf. auf die Gegebenheiten anzupassenden, Gefährdungsbeurteilung, dabei ist die Betriebsanleitung des Herstellers des Arbeitsmittels zu berücksichtigen.

Die eventuelle Überwachung der Arbeiten durch Mitarbeiter von RAILONE entlastet die Fremdfirma nicht von ihren Pflichten.

Unfälle, Störungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Auffälligkeiten, bei denen Gefahr im Verzug ist, sind den zuständigen Ansprechpartnern unverzüglich zu melden. Bei Unfällen sind die gesetzlichen Meldepflichten zu beachten.

Des Weiteren sind alle durchzuführenden Arbeiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder dem genannten Ansprechpartner von RAILONE zu koordinieren.

Es dürfen nur die vor Ausführung der Arbeiten vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers auf Grundlage dieser Fremdfirmenrichtlinie an Subunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) nachzukommen.

Die Verpflichtungserklärung zum Schutz von vertraulichen Informationen (Seite 11) muss jederzeit eingehalten werden.

Strengstens untersagt sind:

- Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und in den Gebäuden,
- Aufenthalt in den Bereichen unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung,
- Mitbringen und Verzehr jeder Art von alkoholischen Getränken,
- Feuer und offenes Licht in feuergefährdeten Bereichen,
- Rauchen außerhalb der speziell ausgewiesenen Raucherplätze
- unerlaubte Mitnahme von RAILONE-Eigentum

4. PERSONALEINSATZ

4.1. Allgemeines

Es darf nur qualifiziertes, für die Arbeit geeignetes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung des Fachbereichs vorzulegen.

4.2. Unterweisung

Der Auftragnehmer muss sein Personal vor Beginn der Arbeiten anhand seiner Gefährdungsbeurteilung unterweisen. Über die speziellen Gefahren bei RAILONE sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Gelände der PCM RAILONE Group durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den jeweiligen Ansprechpartner bei RAILONE zu unterweisen. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstößen oder Anweisungen von RAILONE oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist dem zuständigen Fachbereich bei RAILONE eine Personalliste des Auftragnehmers einschließlich seiner Subunternehmer schriftlich einzureichen.

Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Fachbereich vor Beginn der Arbeiten seine verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie sein Personal mit Art der Tätigkeit schriftlich zu melden. Die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten. Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

Für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist mindestens zwei Tage vorher die Namensliste mit Angabe des Arbeitsortes an den zuständigen Fachbereich einzureichen und nach Genehmigung zur Auslage beim Empfang/an der Pforte vorzulegen.

5. BETRIEBSEINRICHTUNG

Betriebseinrichtungen und –anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Koordinator bzw. Ansprechpartner genutzt werden. Es ist nicht gestattet, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Materialien von RAILONE unberechtigt zu entnehmen bzw. zu benutzen oder ohne sonstige Genehmigung zu leihen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Ersten-Hilfe.

Wird die Nutzung ausnahmsweise gestattet, ist der Benutzer für den unfallsicheren Zustand voll verantwortlich. Der Benutzer hat sich im Vorfeld über die ordnungsgemäße Bedienung zu informieren bzw. einweisen zu lassen. Für ein Fehlverhalten und die daraus resultierenden Folgen haftet der Nutzer vollumfänglich.

Betriebliche Belange von RAILONE haben jederzeit Vorrang. Kosten für Wartezeiten oder Verzögerungen kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

6. ARBEITSSICHERHEIT

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Die vor Beginn der Arbeiten angefertigten Gefährdungsbeurteilungen oder notwendigen Dokumente für die Ausführung der Tätigkeiten (z.B. Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen, o.ä.) sind auf Verlangen der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Koordinator unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Rechtsschriften vollumfänglich einzuhalten.

6.1. Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen und Mängel unverzüglich zu beseitigen soweit dies seine Fachkunde zulässt.

Er hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder seinen Koordinator zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von den betriebsinternen Fachkräften bzw. Koordinator jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften kontrollieren zu lassen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der eingesetzte Koordinator ist gegenüber den ausführenden Firmen sowie deren Arbeitnehmern weisungsbefugt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der eingesetzte Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie und die Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

Können die Vorschriften und Anweisungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des eingesetzten Koordinators nicht eingehalten werden, kann die Arbeit eingestellt und das Personal des Geländes verwiesen werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Abstellung der Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

6.2. Gerüste und Leitern

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Tragegerüste sowie Leitern auf Verlangen gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem eingesetzten Koordinator nachzuweisen. Die Betriebssicherheit ist durch den Auftragnehmer ständig zu überwachen.

6.3. Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit und Einhaltung rechtlicher Anforderungen der von ihm eingesetzten Betriebsmittel nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Die regelmäßige Prüfung elektrischer ortsveränderlicher Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0701-0702 und aller anderen prüfpflichtigen Betriebsmittel ist sicherzustellen. Auf den verwendeten Betriebsmitteln ist die erfolgte Prüfung jederzeit nachzuweisen.

6.4. Abfallmanagement

Mit Auftragsannahme verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen eigenen Entsorgung der bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle oder Wertstoffe.

Um mögliche Unfälle durch nicht gewartete Container und Pressen zu minimieren und aus haftungsrechtlichen Gründen obliegt es dem Auftragnehmer, bei Abfallcontainern, die er für einen RAILONE-Standort angefordert hat, bei der Annahme der Container darauf zu achten, dass sie eine Prüfplakette gemäß DGUV Regel 114-010 aufweisen und die Prüffrist noch nicht abgelaufen ist. Container mit abgelaufener Prüfplakette müssen zurückgewiesen werden.

6.5. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen, wenn notwendig geprüften, Schutzausrüstungen bereit zu stellen und deren Benutzung sicherzustellen.

An jedem Werkstor ist die Mindestanforderung an Schutzausrüstung definiert (Schutzhelm, Warnweste, Schutzschuhe S3).

6.6. Gefahrstoffe

Bei der Planung des Umgangs mit Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind grundsätzlich die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen während Ausführung der Arbeiten vorzuhalten und dem Koordinator von RAILONE auf Anforderung in Kopie zu übergeben.

Beim Umgang mit gefährlichen- und wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Wassergefährdende Stoffe müssen auf Wannen gelagert werden und dürfen beim Umfüllen nicht auf den Boden gelangen. Die vorzu haltenden Mengen und die Lagerung pro Produkt bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Koordinator oder Ansprechpartner. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eigenen Mitarbeiter hinsichtlich der Lagerung und des Umgangs mit den Gefahrstoffen zu unterweisen, entsprechende Betriebsanweisungen an den ihnen zur Verfügung gestellten Lagerräumen auszuhängen, die vereinbarten Lagermengen nicht zu überschreiten und eine gefahrstoff-, sowie umweltrechtlich ordnungsgemäße und sichere Lagerung sicherzustellen. Hierüber ist eine Dokumentation vor Ort anzulegen und jederzeit auf Verlangen vorzulegen. RAILONE behält sich vor, Stichproben zur Kontrolle durchzuführen.

RAILONE verfügt über ein Gefahrstoffkataster, das die derzeit zugelassenen Gefahrstoffe enthält und den Einsatz anderer, nicht aufgelisteter Gefahrstoffe, ausschließt. Sollte sich ergeben, dass ein weiterer Gefahrstoff eingesetzt werden muss, für den es keine Ersatzstoffe gibt, so ist vor Einsatz und Aufnahme der damit verbundenen Tätigkeiten eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeizuführen. Hierzu müssen das aktuell gültige **Sicherheitsdatenblatt und die darauf basierende Betriebsanweisung durch den Auftragnehmer** zur Verfügung gestellt werden. Erst nach Freigabe darf der entsprechende Gefahrstoff eingesetzt werden. Gleiches gilt, sofern festgestellt wird, dass für im Einsatz befindliche Stoffe eine neue Bewertung/Einstufung vorliegt bzw. erforderlich wird.

7. BRANDSCHUTZORDNUNG

Die Brandschutzordnung können Sie separat auf Verlangen vor Arbeitsbeginn beim Koordinator oder Ansprechpartner erhalten.

8. ZUTRITTS- UND PARKREGELUNG

Beim Eintreffen auf dem Werksgelände ist umgehend der Ansprechpartner bzw. der Koordinator aufzusuchen.

Die Parkplätze von RAILONE dürfen nur von Firmenfahrzeugen zum Zwecke des Materialtransports benutzt werden.

Grundsätzlich dürfen nur zu Anlieferungen die Freiflächen und Anlieferzonen genutzt werden. Anschließend ist ein ausgewiesener Parkplatz aufzusuchen.

9. ERLAUBNISSCHEIN

Erlaubnisschein zur Durchführung von			Alarmierung	
<input type="checkbox"/> Schweißarbeiten <input type="checkbox"/> Schneidarbeiten <input type="checkbox"/> Lötarbeiten <input type="checkbox"/> Auftauarbeiten <input type="checkbox"/> Trennarbeiten <input type="checkbox"/> Bohrarbeiten			Standort des nächstgelegenen Brandmelders Standort des nächstgelegenen Telefons Feuerwehr-rufnummer Kranken-wagen	
Ausführender (Herr/Frau/Firma) Datum Arbeitsort/-stelle Arbeitsauftrag (Beschr. d. Tätigkeit)			112 112	
Durchzuführende Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten				
<input type="checkbox"/> Ausführende(n) über die Arbeit belehren <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe u. Stoffablagerungen, im Umkreis von ..3... m und, soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Anlage/ Anlagenteil außer Betrieb nehmen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Reinigungsarbeiten durchführen <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstige Durchlässe mit nicht brennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Rohrleitungen abtrennen <input type="checkbox"/> Bewegliche Apparateteile sichern <input type="checkbox"/> Elektrische Anlagen sichern <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen/Isolierungen <input type="checkbox"/> Spülen und Belüften <input type="checkbox"/> Atmosphäre/Atemluft prüfen <input type="checkbox"/> Beseitigung der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen				
<input type="checkbox"/> Bereithalten: <input type="checkbox"/> l/kg <input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum Pulver <input type="checkbox"/> Wassereimer <input type="checkbox"/> Wasserschlauch				
Weitere Maßnahmen:			Unterschrift des Aufsichtsführenden	
Durchzuführende Maßnahmen während der Arbeiten				
<input type="checkbox"/> Belüften <input type="checkbox"/> Wiederholung der Analyse <input type="checkbox"/> Verwendung von Atemschutz / Absaugung <input type="checkbox"/> Tragen von Schutzkleidung / Schutzmittel <input type="checkbox"/> Tragen eines Sicherheitsgurtes / Rettungsgurtes <input type="checkbox"/> Benutzung von Werkzeugen / Hilfsmitteln <input type="checkbox"/> Brandwache				

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift des Aufsichtsführenden

Unterschrift des Ausführenden

Unterschrift der Brandwache

Durchzuführende Maßnahmen nach Abschluss der ArbeitenDie durchgeführten Arbeiten sind bis Stunden nach Arbeitsende zu kontrollieren.Brandwache

Weitere Maßnahmen: .

Unterschrift der Brandwache

Erlaubnis

Bemerkung:

Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschrift 1 Grundsätze Prävention § 3 sowie DGUV Regel 100-500) ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleiter Unterschrift Sicherheitsfachkraft/
Brandschutzbeauftragter Unterschrift des örtl. Verantwortlichen

10. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN IN DER PCM RAILONE GROUP

Einsatz für folgende Tätigkeit: _____

Im Hinblick auf meine Tätigkeit für die _____

(Name, Anschrift der Fremdfirma) _____

bei der PCM RAILONE Group, die mir möglicherweise Einblick in Daten oder zu Informationen der PCM RAILONE Group ermöglicht, gebe ich,

_____ folgende Erklärung ab:

(Name, Vorname)

Ich verpflichte mich, vertrauliche Informationen, von denen ich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung in den Räumen/auf dem Werksgelände der RAILONE Kenntnis erlange, keinesfalls für eigene oder fremde Weiterbearbeitung/-behandlung zu nutzen und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben..

Vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne sind alle Informationen über Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Wert der Produkte oder des Unternehmens zu beeinflussen.

Vertrauliche Informationen sind zudem alle Daten von bestehenden Produkten, neuen Modellen oder Entwicklungen, sowie Herstellungsverfahren o.ä..

Falls Sie möchten, erhalten Sie eine Kopie der von Ihnen unterzeichneten Verpflichtungserklärung zum Schutz vertraulicher Informationen.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift des Verpflichteten)